

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG
GZ: ABT13-11.10-293/2013

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die VERBUND Renewable Power GmbH (VRP), Europaplatz 2, 1150 Wien, und die Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf), Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, haben am 13. September 2013 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „**Windpark Pretul**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Ziffer 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Der Windpark Pretul soll im Nahebereich der bestehenden Windparks Moschkogel I und Steinriegel I errichtet werden. Im Umfeld befinden sich auch die genehmigten (aber noch nicht errichteten) Windparks Moschkogel II und Steinriegel II. Der Windpark umfasst 14 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 3,0 MW, das ergibt eine Engpassleistung von insgesamt 42,0 MW. Das Projektgebiet erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Rettenegg, Ganz, Spital am Semmering, Ratten und Langenwang.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 10. Juli 2014 bis 28. August 2014

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz,
- bei der Gemeinde Rettenegg, Rettenegg 166, 8674 Rettenegg,
- bei der Gemeinde Ganz, Mariazeller Straße 4a, 8680 Mürrzuslag,
- bei der Gemeinde Spital am Semmering, Bundesstraße 16, 8684 Spital am Semmering,
- bei der Gemeinde Ratten, Kirchenviertel 211, 8673 Ratten und
- bei der Gemeinde Langenwang, Wiener Straße 2, 8665 Langenwang

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Beteiligte teil.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) **geht die Parteistellung verloren**, soweit nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erhoben werden. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 10. Juli 2014 bis zum 28. August 2014** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Wer durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren“) abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013

Graz, am 7. Juli 2014
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz